

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.11.2017

Nummer 18

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt

Anlage 2: Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

**Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von
Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt**

(Auszeichnungssatzung)

verabschiedet in der KTS vom 17.10.2017

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Auszeichnungsarten

2. Abschnitt – Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt

§ 2 Zweck der Auszeichnung

§ 3 Form der Auszeichnung

§ 4 Vorschläge

§ 5 Beschlussgremium

§ 6 Aushändigung

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

§ 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger

§ 9 Privilegien der Ausgezeichneten

§ 10 Auszeichnungsrhythmus

**3. Abschnitt – Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und
Kreisbürger**

§ 11 Zweck der Auszeichnung

§ 12 Form der Auszeichnung

§ 13 Meldung von Personen

§ 14 Ablehnungsrecht

§ 15 Aushändigung

§ 16 Auszeichnungsrhythmus

4. Abschnitt

§ 17 Schlussbestimmung

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Auszeichnungsarten

Der Landkreis Schweinfurt verfügt über zwei Arten von Auszeichnungen:

- a) Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt,
- b) Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.

2. Abschnitt – Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt

§ 2 Zweck der Auszeichnung

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung erhalten Personen, die sich um den Landkreis Schweinfurt besonders verdient gemacht haben, die Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt.

(2) Als besonderer Verdienst um den Landkreis Schweinfurt im Sinne des Absatz 1 zählt auch eine mindestens 18-jährige Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Schweinfurt.

(3) Die mindestens achtzehnjährige Tätigkeit als erste Bürgermeisterin beziehungsweise erster Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt, eines kreisangehörigen Marktes oder einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Schweinfurt steht Verdiensten im Sinn von Abs. 1 gleich.

§ 3 Form der Auszeichnung

(1) Die Ehrenurkunde zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Schweinfurt und enthält folgenden Text:

Der Kreistag
des Landkreises Schweinfurt
spricht

(Anrede, Vorname, Nachname)
für Verdienste um den Landkreis
herzlichen Dank und Anerkennung aus
und verleiht zum sichtbaren Zeichen diese
Ehrenurkunde.

(2) Auf der Urkunde sind Monat und Jahr ersichtlich, in dem der Kreisausschuss die Auszeichnung der jeweiligen Person beschlossen hat.

(3) Die Urkunde wird von der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt unterschrieben.

§ 4 Vorschläge

(1) Die Mitglieder des Kreisausschusses unterbreiten der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt, nach deren beziehungsweise dessen Aufforderung, bis spätestens 31. August des Vorjahres schriftlich und unter Angabe der nachfolgenden Informationen Vorschläge für die Verleihung:

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Geburtstag
5. Verdienste, die zum Vorschlag führten
6. Angaben über bereits verliehene Auszeichnungen (genauer Wortlaut und Jahr der Verleihung).

(2) Der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt steht ein materielles Vorprüfungsrecht der Vorschläge zu, insbesondere dahingehend, ob die in dem Vorschlag benannten Verdienste im Lichte der Verdienste der bislang ausgezeichneten Inhaber der Ehrenurkunde den Vorschlag für eine Auszeichnung tragen. Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat ist die Person, welche die Auszeichnung angeregt hat, unter Angabe der Ablehnungsgründe darüber zu informieren.

(3) Vorschläge, denen nicht entsprochen wird, können erneut vorgelegt werden. Eine automatische Wiedervorlage erfolgt nicht.

(4) Die Landrätin beziehungsweise der Landrat des Landkreises Schweinfurt ist ebenfalls berechtigt, dem Beschlussgremium eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5 Beschlussgremium

Der Kreisausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung, welche Personen die Auszeichnung erhalten.

§ 6 Aushändigung

Die Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Kreisehrenabends ausgehändigt, soweit der Kreisausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

(1) Der Kreisausschuss ist berechtigt, die Aberkennung der Auszeichnung auszusprechen, sofern sich Ausgezeichnete im Nachhinein als unwürdig erweisen.

(2) Die Beschlussfassung über die Aberkennung der Auszeichnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung der Aberkennung der Auszeichnung ist der betroffenen Person zuzustellen. Nach Zustellung der Entscheidung hat die Landrätin beziehungsweise der Landrat zeitnah die Öffentlichkeit über die Aberkennung der Auszeichnung zu informieren.

Die Person, der die Auszeichnung aberkannt worden ist, hat die Ehrenurkunde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zurückzugeben.

§ 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger

Die Zahl der lebenden Inhaber der Ehrenurkunde darf 100 nicht übersteigen.

§ 9 Privilegien der Ausgezeichneten

Nach Verleihung der Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt werden die Ausgezeichneten auf Lebenszeit zum Kreisehrenabend eingeladen.

§ 10 Auszeichnungsrhythmus

Jedes Jahr sollen im Rahmen des Kreisehrenabends neue Personen in den Kreis der Ehrenurkundenträger aufgenommen werden. Der Kreisehrenabend findet in der Regel einmal jährlich statt.

3. Abschnitt –Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

§ 11 Zweck der Auszeichnung

Das Ehrenamt und insbesondere diejenigen, die ein solches innerhalb des Landkreises Schweinfurt übernehmen, sollen durch den Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger eine besondere Wertschätzung erfahren. Ausgezeichnet werden sollen Personen, welche sich mehrjährig ehrenamtlich in den verschiedensten Bereichen der örtlichen Gemeinschaft um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

§ 12 Form der Auszeichnung

(1) Die Ausgezeichneten werden einmalig zu einem Empfang des Landkreises eingeladen und erhalten eine Urkunde, die auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Schweinfurt zeigt und folgenden Text enthält:

Freiwillig füreinander einzustehen, ist unverzichtbar
für den Fortbestand unserer Gesellschaft.

Der Landkreis Schweinfurt spricht

(Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Gemeinde)
für die geleisteten ehrenamtlichen Verdienste seine dankbare Anerkennung aus.

(2) Die Urkunde ist auf den Monat und das Jahr datiert, in dem der Empfang stattfindet und diese ausgehändigt wird.

(3) Die Urkunde wird von der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt unterschrieben.

§ 13 Meldung von Personen

(1) Die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Schweinfurt können auf Aufforderung der Landrätin beziehungsweise des Landrats des Landkreises Schweinfurt auszuzeichnende Personen mitteilen.

(2) Die Anzahl der Personen, die mitgeteilt werden können, bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde:

0 - 2.499 Einwohner	Eine Person
2.500 - 6.000 Einwohner	Zwei Personen
mehr als 6.000 Einwohner	Drei Personen

(4) Der Mitteilung ist eine Begründung (Laudatio) beizufügen.

§ 14 Ablehnungsrecht

Für den Fall, dass das geleistete Engagement im Einzelfall als unwürdig erscheint, ist es der Landrätin beziehungsweise dem Landrat des Landkreises Schweinfurt vorbehalten, Meldungen der Gemeinden abzulehnen. Die Gemeinde ist davon zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu geben, eine andere Persönlichkeit vorzuschlagen.

§ 15 Aushändigung

Die Urkunde wird im Rahmen des Empfangs für Ehrenamtliche durch die Landrätin beziehungsweise den Landrat ausgehändigt.

§ 16 Auszeichnungsrhythmus

Der Empfang für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger findet im Rhythmus von zwei Jahren statt.

4. Abschnitt

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste um den Landkreis Schweinfurt außer Kraft.

Schweinfurt, 17. Oktober 2017
Landratsamt Schweinfurt

gez.

T ö p p e r
Landrat

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Ringstraße 51, 97753 Karlstadt**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die **Sperrfrist** für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat
spätestens 15. Mai 2017)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Karlstadt, den 19.10.2017
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karlstadt
- Fachzentrum Agrarökologie -

Geyer, LORin